

# RS Vwgh 1989/7/7 89/18/0041

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.07.1989

## Index

StVO

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

StVO 1960 §4 Abs5

## Rechtssatz

Auch verhältnismäßig geringfügige Beschädigungen lösen die Verständigungspflicht nach § 4 Abs 5 StVO aus (Hinweis E 24.4.1986, 85/02/0283). Es kann daher dahingestellt bleiben, ob ein Zeuge zu Recht von einem "größeren Schaden" gesprochen hat, solange auf Grund des Ermittlungsergebnisses mit Sicherheit feststeht, dass bei dem Verkehrsunfall ein Sachschaden im Sinne des § 4 Abs 5 StVO entstanden ist, den der am Verkehrsunfall ursächlich beteiligte Fahrzeuglenker bei pflichtgemäßer Sorgfalt hätte wahrnehmen müssen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989180041.X02

## Im RIS seit

13.06.2022

## Zuletzt aktualisiert am

17.08.2022

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)